



Die Ordentliche Einbürgerung von Ausländer/innen im Kanton Appenzell Ausserrhoden

Die gesetzlichen Grundlagen

Die massgebenden Bestimmungen über die ordentliche Einbürgerung von Ausländern finden Sie in folgenden Gesetzen:

- Bundesgesetz über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 20. Juni 2014, SR 141.0
- Gesetz über das Landrecht und Gemeindebürgerrecht vom 26. April 1992, bGS 121.1

Die Voraussetzungen

1. Formelle Voraussetzungen

Gemäss den bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen erfüllt die gesuchstellende Person die formellen Voraussetzungen dann, wenn sie...

1	...bei der Gesuchstellung eine Niederlassungsbewilligung (C-Bewilligung) besitzt.
2	...bei der Gesuchstellung die Aufenthaltserfordernisse erfüllt.

2. Materielle Voraussetzungen

Gemäss den bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen muss die gesuchstellende Person zudem...

1	...erfolgreich integriert sein.
2	...mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut sein.
3	...keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz darstellen.



1a) Aufenthaltserfordernisse

	NACH BUNDESRECHT ¹⁾	NACH KANTONALEM RECHT ²⁾ (Appenzell A.Rh.)
Grundsatz	Zehn Jahre Aufenthalt <u>in der Schweiz</u> , wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuches.	Drei Jahre ununterbrochener Wohnsitz in derselben Gemeinde.
Erleichterung für Jugendliche bei Einbürgerung ohne Eltern	Die Jahre zwischen dem 8. und 18. Altersjahr werden doppelt gerechnet . Somit ist die Einbürgerung von Minderjährigen <u>ohne Eltern frühestens nach vollendetem neuntem Altersjahr</u> möglich.	keine Erleichterung
Erleichterung für Ehegatten	keine Erleichterung	keine Erleichterung

¹⁾ An die Aufenthaltsdauer angerechnet wird der Aufenthalt in der Schweiz mit Aufenthaltstitel in Form:
- einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung
- einer vorläufigen Aufnahme; die Aufenthaltsdauer wird zu Hälfte angerechnet.

²⁾ Die Einbürgerung erfolgt in der Wohnsitzgemeinde. Wechselt die gesuchstellende Person ihren Wohnsitz während des Einbürgerungsverfahrens in eine andere Gemeinde, so wird das Verfahren gegenstandslos. Ein Wohnsitzwechsel ist der Einbürgerungsbehörde umgehend zu melden.

Die Einbürgerung erstreckt sich auch auf die **unmündigen, unter der elterlichen Sorge stehenden Kinder**. Jugendliche ab 16 Jahren werden nur in die Einbürgerung miteinbezogen, wenn sie in Form ihrer Unterschrift auf dem Einbürgerungsgesuch ihrer Eltern ihre Zustimmung geben (Art. 31 Abs. 2 BÜG). Unmündige Personen können selbständig - also ohne ihre Eltern - eingebürgert werden. Sie haben ihr Einbürgerungsgesuch durch den gesetzlichen Vertreter einzureichen (Art. 31 Abs. 1 BÜG).



Das Verfahren

	Wer ?	macht was ?
1 ↓	Gesuchsteller/in	... vereinbart telefonisch einen Termin für ein Erstgespräch beim Amt für Inneres, Abteilung Bürgerrecht und Zivilstand (071 343 63 35).
2 ↓	Gesuchsteller/in	... absolviert den Staatskundetest beim Amt für Inneres, Abteilung Bürgerrecht und Zivilstand, Landsgemeindeplatz 2, 9043 Trogen
3 ↓	Gesuchsteller/in	... reicht das Einbürgerungsgesuch beim Amt für Inneres, Abteilung Bürgerrecht und Zivilstand, Landsgemeindeplatz 2, 9043 Trogen, ein .
4 ↓	KANTON Amt für Inneres, Abteilung Bürgerrecht und Zivilstand	... prüft , ob das Gesuch vollständig ist und ob die Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss kantonalem Recht erfüllt sind.
5 ↓	GEMEINDE Gemeinderat	... prüft , ob die Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss kantonalem Recht erfüllt sind. ... erteilt das <u>Gemeindebürgerrecht</u> .
6 ↓	BUND Staatssekretariat für Migration (SEM)	... prüft , ob die Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss Bundesrecht erfüllt sind. ... erteilt die <u>eidgenössische Einbürgerungsbewilligung</u> .
7 ↓	KANTON Regierungsrat	... verleiht das <u>Landrecht</u> .

⇒ ⇒ ERWERB des SCHWEIZER BÜRGERRECHTS



Die Einbürgerungsbehörden des Bundes, des Kantons und der Gemeinde prüfen das Einbürgerungsgesuch unabhängig voneinander; auch den Entscheid fällen die jeweiligen Instanzen völlig autonom. Das Einbürgerungsverfahren dauert in der Regel 1½ Jahre. Sie tragen massgeblich zu einer speditiven Behandlung des Gesuches bei, wenn Sie das Einbürgerungsgesuch vollständig ausgefüllt und mit allen erforderlichen Unterlagen (gemäss Auflistung auf Seite 4 des Gesuchsformulars) einreichen. So können unnötige Rückfragen und dadurch entstehende Verzögerungen vermieden werden. Wichtig: Lesen Sie die Fragen und Informationen im Gesuchsformular aufmerksam durch!

Gegen Einbürgerungsentscheide des Gemeinderats kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden. Gegen Einbürgerungsentscheide des Kantons kann innert 30 Tagen beim Obergericht Beschwerde erhoben werden.

Wichtiger Hinweis

Zivilstandsänderungen (Heirat, Scheidung, Verwitmung) oder die Geburt eines Kindes während des Einbürgerungsverfahrens sind dem Amt für Inneres, Abteilung Bürgerrecht und Zivilstand, unter Beilage der entsprechenden Zivilstandsurkunde umgehend zu melden.

Die Gebühren

Die **Gemeinden** erheben für die **Verleihung des Gemeindebürgerrechts** eine Gebühr nach Zeit- und Arbeitsaufwand. Gemäss kantonaler Verordnung über die Gemeindegebühren beträgt die Gebühr maximal Fr. 2'000.-- pro Gesuch.

Der **Kanton** erhebt für die **Erteilung des Landrechts** für ausländische Staatsangehörige in der Regel folgende Gebühren:

- | | |
|-----------------------------------|--------------|
| a) unmündige Einzelperson | Fr. 500.-- |
| b) mündige Einzelperson | Fr. 1'000.-- |
| c) Ehepaar | Fr. 1'500.-- |
| d) Zuschlag pro einbezogenes Kind | Fr. 150.-- |

Die Gebühr für die **eidgenössische Einbürgerungsbewilligung** beträgt in der Regel:

- | | |
|---|------------|
| a) für Personen, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung volljährig sind | Fr. 100.-- |
| b) für Ehegatten, die gemeinsam ein Gesuch stellen | Fr. 150.-- |
| c) für Personen, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung minderjährig sind und selbständig ein Gesuch stellen | Fr. 50.-- |